

Grundsatz:

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

Fünf Halbtage

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Die Klassenlehrkraft ist spätestens am Vortag durch die Eltern über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.

Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.

Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Halbtage, sie gelten jedoch NICHT als Absenz!

Entschuldigungsgründe

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit und Todesfall in der Familie
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils
- Abwesenheiten wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote)
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- und Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können

Die Schule ist sobald wie möglich zu benachrichtigen. Die Eltern geben der Klassenlehrkraft die Entschuldigungsgründe bekannt.

Die Schulleitung kann eine schriftliche Entschuldigung und in besonderen Fällen ein Arztzeugnis verlangen.

Schulversäumnisse, unentschuldigte Absenzen

Bleiben Schülerinnen und Schüler mit zweifelhaften Entschuldigungsgründen dem Unterricht fern, kann die Schulkommission nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Anzeige erstatten.

Schnupperlehren

Schnupperlehren während der Schulzeit sind auf Gesuch hin möglich und gelten NICHT als Absenz!

Dispensationen

Der Schulleitung steht die Anerkennung weiterer Gründe für Dispensationen zu, z.B. für wichtige Familienereignisse oder für die Organisation oder Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen, für Ferien, die nicht mit den Schulferien zusammen fallen. Die Schulleitung entscheidet dabei im Rahmen der ihr durch das Volksschulgesetz zugeordneten Dispensationsbefugnisse.

Dispensationsgesuche

Dispensationsgesuche sind spätestens **vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn** von den Eltern an die Schulleitung schriftlich zu stellen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.